



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile ober deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/4, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/4, S. 26 M., 1/8, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

135. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

1. Der Verein der Buchhändler zu Leipzig hat in seiner außerordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 1916 den § 2 seiner Verkaufsbestimmungen abgeändert. Der Vorstand hat die dazu erbetene Genehmigung erteilt; die abgeänderten Bestimmungen dieses Paragraphen lauten:

»Für den Verkauf an Kunden (im Gegensatz zu Wiederverkäufern) wird für den Leipziger Platzverkehr bestimmt:

a) Bei allen Verkäufen unter dem Betrage von 20 M., ferner auf Karten und Lehrmittel, auf Zeitschriften, die öfter als zwölfmal im Jahre erscheinen, und auf Artikel, die der Verleger mit weniger als 25 % rabattiert, darf kein Rabatt oder Skonto gewährt werden.

c) Bei allen anderen Verkäufen an die Privatkundschaft von 20 M. an darf ein kaufmännischer Skonto von 2 % in Abzug gebracht werden, soweit die Waren sofort bar oder spätestens binnen 30 Tagen nach Empfang der Vierteljahresrechnung bezahlt werden. Der Abzug darf erst bei der Bezahlung erfolgen, dagegen ist ein handschriftlicher Hinweis darauf auf Rechnungen zulässig.

d) An Behörden, öffentliche und Anstalts-Bibliotheken darf bei Bezügen von 3 M. an ein Rabatt von 5 % gewährt werden mit Ausnahme der unter a) und b) fallenden Verkäufe. Bei Bezügen im Mindestbetrage von M. 10 000 auf einmal oder im Lauf eines Rechnungsjahres darf 7 1/2 % gewährt werden.

2. Der Württembergische Buchhändler-Verein hat um Genehmigung der in der außerordentlichen Mitglieder-Versammlung vom 22. Oktober 1916 beschlossenen neuen Fassung seiner allgemeinen Verkaufsbestimmungen ersucht. Die Genehmigung ist vom Vorstand erteilt worden; die abgeänderten §§ 1—3 dieser Verkaufsbestimmungen lauten wie folgt:

§ 1. Auf Bücher, Zeitschriften, Schulbücher und Lehrmittel darf keinerlei Rabatt oder Skonto gewährt werden, weder gegen bar noch in Rechnung.

Unter Lehrmitteln im Sinne dieser Bestimmung sind nur die zu verstehen, welche durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind und als solche nach § 4 der Verkaufsordnung des Börsenvereins zu den Gegenständen des Buchhandels gehören.

3. Auch der Buchhändler-Verband Kreis Nordens hat dem Vorstand seine in der außerordentlichen Kreisvereins-Versammlung am 14. Oktober 1916 angenommenen »Besonderen Bestimmungen für den Verkehr mit dem Publikum« zur Genehmigung vorgelegt. Der Vorstand hat zu diesen Bestimmungen ebenfalls seine Genehmigung erteilt. Die neue Fassung der erwähnten Bestimmungen lautet wie folgt:

§ 1. Von dem vom Verleger festgesetzten Ladenpreise darf keinerlei Abzug gewährt werden. Etwaige Aufschläge sind in Gemäßheit der »Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum« statthaft.

§ 2. Staatlichen und solchen gleich zu erachtenden Bibliotheken darf, solange der bis 1920 zwischen diesen und dem Börsenverein geschlossene Vertrag nicht aufgehoben oder abgelassen ist, auf deutsche Schriftwerke ein Abzug von 5 % gewährt werden, mit Ausnahme von Zeitschriften, die jährlich fünfmal und mehr erscheinen. Bei Bibliotheken mit einem jährlichen Vermehrungsaufwand von M. 10 000 und darüber darf dieser Abzug 7 1/2 % betragen.

§ 3. Schulbücher jeder Art dürfen in Partien an Lehranstalten mit einem Abzug von 5 % geliefert werden.

§ 4. Den Vermittlern überseeischer Bestellungen darf ein Preisnachlaß gewährt werden, aber nur für diese Bezüge, nicht auch für den Privatbedarf der Vermittler. Unverlangte Rabattanerbietungen sind nicht erlaubt; auch ist das öffentliche Angebot von Franklieferung nach dem Auslande, einschließlich der deutschen Kolonien, unstatthaft.

§ 5. Im Verkehr mit gewerbsmäßigen Wiederverkäufern, mit Leihbibliotheken und Zeitschriften-Versendern findet eine Rabattbeschränkung nicht statt. (S. Ausnahme § 5 Absatz 3 Nr. 4 der Satzungen.)

§ 6. Die großen Reedereien sind den in § 2 genannten Bibliotheken gleich zu erachten.

§ 7. Bei Verkäufen von Musikalien gelten die Verkaufsbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig.

4. Auf Wunsch des Handelsvertragsvereins, dem der Börsenverein als körperschaftliches Mitglied beigetreten ist, ist der Erste Vorsteher des Börsenvereins, Herr Kommerzienrat Artur Seemann, in den Delegiertenausschuß der dem Handelsvertragsverein angeschlossenen Körperschaften eingetreten.

»Buchhändlerischer Betrieb auf genossenschaftlicher Grundlage.«

Schon die Gründungsversammlung der Deutschen Buchhändlergilde ließ keinen Zweifel darüber, mit welchen Entwicklungstendenzen bei dieser Vereinigung gerechnet werden müsse. Ob freilich die Absicht der Versammlung darauf gerichtet gewesen ist, dem Verlag, Reisebuchhandel, Kommissionsgeschäft und Barsortiment durch Gründung der Buchhändlergilde Konkurrenz zu machen, möchten wir bezweifeln. Als ein Seitenstück zum Deutschen Verlegerverein und den Sondervertretungen der übrigen buchhändlerischen Geschäftszweige gedacht, konnte angenommen werden, daß die Deutsche Buchhändlergilde ihre Aufgabe in der Vertretung ihrer Sonderinteressen, d. h. also hier des Sortiments, erblicken würde, genau so, wie das bei den andern Vereinigungen auf den von ihnen vertretenen Gebieten der Fall ist. Diese Auffassung haben wir jederzeit gebilligt und einer Sondervertretung des Sortiments den Weg zu ebnen gesucht, da uns seine Interessen groß und bedeutungsvoll genug erscheinen, um die Existenz einer besonderen Vertretung dieses Geschäftszweiges zu rechtfertigen, die seinen Wünschen und Bestrebungen einen klaren, unzweideutigen Ausdruck in der buchhändlerischen Öffentlichkeit zu geben vermöchte. Die Wahl des Namens der neuen Vereinigung zeigte indes schon, daß ihr Wortführer über den